

Hauptamt  
30.04.2025  
Az.: 047.12

|      |                     |       |              |
|------|---------------------|-------|--------------|
|      |                     | Datum | Sichtvermerk |
| über | Bürgermeister Maier |       |              |
|      |                     |       |              |

**Zur Behandlung in folgenden Gremien:**

|                   |            |               |                  |
|-------------------|------------|---------------|------------------|
| Gremium           | Datum      | Zuständigkeit |                  |
| Kommunaler Dialog | 12.05.2025 | Vorberatung   | nicht öffentlich |
| Gemeinderat       | 26.05.2025 | Entscheidung  | öffentlich       |

**Betrifft:**

**Erhöhung des Bezugspreises für das gemeindliche Amtsblatt**

**Beschlussvorschlag:**

Der Erhöhung des Bezugspreises für das gemeindliche Amtsblatt von 16,60 Euro auf 23,60 Euro zum 01. Juli 2025 und von 23,60 Euro auf 27,10 Euro zum 01. Juli 2026 (je Brutto) pro Halbjahr wird zugestimmt.

B. Erath

|                             |   |                         |   |
|-----------------------------|---|-------------------------|---|
| Kosten/€                    |   |                         |   |
| Produkt                     |   | Sachkonto               |   |
| Haushaltsansatz lfd. Jahr   | € | davon für o.g. Maßnahme | € |
| Mittel stehen zur Verfügung |   |                         |   |
| Deckungsvorschlag:          |   |                         |   |

Bitte Befangenheitsvorschriften beachten



## **Erhöhung des Bezugspreises für das gemeindliche Amtsblatt**

### **Ausgangslage:**

Die Firma Nussbaum Medien teilt mit Schreiben vom März 2025 mit, den halbjährlichen Bezugspreis für das Amtsblatt, in zwei Stufen zu erhöhen. Zum 01. Juli 2025 von 16,60 Euro auf 23,60 Euro und zum 01. Juli 2026 von 23,60 Euro auf 27,10 Euro (pro Halbjahr, je Brutto). Das Schreiben ist (in Absprache mit dem Verlag) der Sitzungsvorlage beigelegt.

### **Bewertung:**

Gemäß Nr. 10 des Vertrages über die Herstellung und den Verlag des Bekanntmachungsblattes vom 04. Februar 1987 ist der Bezugspreis im Einvernehmen mit der Gemeinde Winterlingen festzusetzen. Änderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Der Verlag darf demnach eine Erhöhung des Bezugspreises nur dann vornehmen, wenn die Gemeinde Winterlingen ihre Zustimmung erklärt hat.

Der gesetzliche Mindestlohn wurde ab Januar 2025 auf 12,82 Euro angehoben. Auch der stark gestiegene Energie- und Papierpreis sowie notwendige Investitionen in die digitale Transformation zwingen den Verlag zu der Neupreisanpassung.

Der Bezugspreis wird vom Verlag für die Kommune individuell kalkuliert. Letztlich handelt es sich bei der Festsetzung des Bezugspreises um eine unternehmerische Entscheidung des Verlags.

Bei einer Ø Anzahl von 50 Ausgaben pro Jahr beträgt der Einzelpreis des Winterlinger Amtsblatt dann ab 1.7.2025 0,95 € und ab 1.7.2026 1,08 € pro Ausgabe.

Zum Vergleich, für Messstetten beträgt der Bezugspreis laut Verlag ab 01.07.2025 30,10 € und zum 01.07.2026 33,20 € pro Halbjahr.

Eine willkürliche Verweigerung der Zustimmung würde deshalb den Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB) widersprechen. Zudem wäre ein Kündigungsgrund nach Nr. 15 des oben genannten Vertrages gegeben.

Der Bezugspreis wurde letztmals zum 01. Juli 2023 (von 13,90 € auf 16,60 € pro Halbjahr) angepasst.

Das Ansinnen des Verlages erscheint begründet und es wird vorgeschlagen, den beantragten Erhöhungen zum 01. Juli 2025 und 01. Juli 2026 zuzustimmen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Erhöhung des Bezugspreises für das gemeindliche Amtsblatt von 16,60 Euro auf 23,60 Euro zum 01. Juli 2025 und von 23,60 Euro auf 27,10 Euro zum 01. Juli 2026 (je Brutto) pro Halbjahr wird zugestimmt.

Anlage Nussbaum Schreiben Bezugspreisanpassung zum 1.7.2025\_2026